



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Hess. Ausländer-Teilhabegesetz Kommunalpolitik vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz zur Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes und des Hess. Wassergesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Neuregelung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in der Sitzung am 15.06.2021 folgende

9. Änderung der

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

§ 26 Benutzungsgebühren

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gebühr beträgt pro m³ 1,77 EUR netto zzgl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer von 7 % ergibt 1,90 EUR brutto.

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ehrenberg (Rhön), den 16.06.2021

[Siegel]

gez. Kirchner

.....

Bürgermeister